

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg
Referat 44
Postfach 60 11 61
14411 POTSDAM

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Peter Lehmann
Stabsstelle Schallschutz
T +49 30 6091-73491
F +49 30 6091-73499
E peter.lehmann@berlin-airport.de
www.berlin-airport.de

01.11.2012

**Verpflichtung des Vorhabenträgers die durch die Schutzauflagen im
Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben "Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld"
vom 13. August 2004 in der aktuellen Fassung angeordneten Schutzmaßnahmen zum
allgemeinen Lärmschutz zu erfüllen (Abschnitt A II 5.1.2 und Abschnitt A II 5.1.4 Nr. 3);**

Sehr geehrter Herr Bayr,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.10.2012 hatten wir Ihnen eine Darstellung des Sachstands zur Antragsbearbeitung zukommen lassen. Die aktualisierte Fassung, die den Sachstand per 31.10.2012 darstellt, findet sich nachfolgend aufgezeigt.

	Wohneinheiten (WE)	
Gesamtanzahl der anspruchsberechtigten Wohneinheiten gemäß PFB/PFBerg	25.500*	
	Stand 30.09.2012	Stand 31.10.12
Anzahl formlose Anträge	18.873	18.956
Anzahl vollständige (formelle) Anträge	18.148	18.235
Anzahl Anträge bei Ingenieurbüro in Bearbeitung (Planungsleistung beauftragt)	17.476	18.235
Anzahl erstellter/versendeter Kostenerstattungsvereinbarungen**	14.951	15.085
Anzahl beidseitig unterzeichneter Kostenerstattungsvereinbarungen	5.030	5.064

Anzahl abgeschlossener Vorgänge (baulich umgesetzt/Rechnung erstattet)	1.949	2.053
---	-------	-------

* ohne Berücksichtigung der festgesetzten Flugrouten

** inklusive abgeschlossener Vorgänge ohne bauliche Umsetzung

Grundlage:

Beschluss OVG Berlin-Brandenburg vom 15.06.2012

Bescheid des MIL vom 02.07.2012

Vollzugshinweise des MIL vom 15.08.2012

Was die weitere Vorgehensweise anbelangt, so bleibt folgendes anzumerken:

Wir hatten Ihnen mit Schreiben vom 30.10.2012 diejenigen Parameter aufgezeigt, die wir der Dimensionierung der Schallschutzmaßnahmen zugrunde legen und die auf die neuen Flugzeuggruppen sowie den zu erwartenden Flugzeugmix abstellen.

Was die bauliche Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen anbelangt, so erfolgt diese unter folgenden Prämissen:

1. Fortführung der sich bereits in der baulichen Umsetzung befindenden Kostenerstattungsvereinbarungen und Aktualisierung des baulichen Umfangs unter Berücksichtigung des planfestgestellten Schutzziels und der Vollzugshinweise des MIL vom 15.08.2012.
2. Aktualisierung der vorliegenden, einseitig oder beidseitig unterschriebenen Kostenerstattungsvereinbarungen unter Berücksichtigung des planfestgestellten Schutzziels und der Vollzugshinweise des MIL vom 15.08.2012.
3. Erarbeitung von Kostenerstattungsvereinbarungen dort, wo inzwischen Anträge auf Vornahme von baulichem Schallschutz vorliegen.
4. Erstellung von Kostenerstattungsvereinbarungen auf der Grundlage des planfestgestellten Schutzziels und der Vorzugshinweise des MIL vom 15.08.2012 dort, wo bauliche Maßnahmen bereits umgesetzt wurden mit der Maßgabe, dass der Umfang zusätzlicher baulicher Maßnahmen zu bestimmen ist oder aber die Höhe der Entschädigungszahlungen ermittelt wird.
5. Ermittlung der Verkehrswerte im vereinfachten Berechnungsverfahren dort, wo absehbar der Umfang des baulichen Schallschutzes die 30%ige Kappungsgrenze übersteigt und Auszahlung von Entschädigungsleistungen.

Im Einzelnen bedeutet dies Folgendes:

Zum Stichtag „27.10.2012“ liegen für 18.235 WE bearbeitbare Antragsunterlagen vor. Hiervon liegen ca. 11.230 WE im Tagschutzgebiet. Von diesen ca. 11.230 WE haben ca. 230 WE keinen Anspruch auf Gewährung baulichen Schallschutzes, da es sich hierbei um Wochenendhäuser oder aber Kleingartenanlagen handelt. Somit also verbleiben ca. 11.000 WE, für welche Art und Umfang baulichen Schallschutzes auf der Grundlage des planfestgestellten Schutzzieles und der Vollzugsanweisung des MIL vom 15.08.2012 zu ermitteln sind.

1. Vorrangig werden die von den Betroffenen bereits unterzeichneten KEV in dem Umfang bearbeitet, wie sie derzeit bei der FBB vorliegen und die ca. 460 WE betreffen. Deren Bearbeitung erfolgt bis Ende Dezember 2012/Mitte Januar 2013 durch die Ingenieurbüros SP Vogel (290 WE), CS Plan (145 WE), IB Vössing (15 WE) und IBPM (10 WE).
2. Zeitgleich hierzu erfolgt die Ermittlung des Umfangs vorzunehmender Schallschutzmaßnahmen für ca. 1.200 WE innerhalb des Zeitraums bis Juni 2013 durch beauftragte Ingenieurbüros. Dies betrifft diejenigen Fälle, bei denen eine KEV noch nicht vorliegt, die schallschutztechnische Objektbearbeitung (SPOB) dazu noch ansteht.
3. Von den hiernach verbleibenden ca. 9.340 WE ist die Bearbeitung von ca. 1.600 WE durch Vornahme entsprechender Schallschutzmaßnahmen bereits abgeschlossen. Hier gilt es zu ermitteln, welche zusätzlichen baulichen Maßnahmen die Betroffenen zu beanspruchen haben und diese Leistungen abzubilden als Teil einer abzuschließenden Nachtragsvereinbarung. Vorgesehen ist, um eine beschleunigte Bearbeitung zu gewährleisten, ein weiteres Ingenieurbüro einzubinden und damit sicherzustellen, dass die Bearbeitung bis spätestens August 2013 abgeschlossen werden kann.

Das Ziel ist es, für die hiernach verbleibenden WE Art und Umfang des erforderlichen Schallschutzes zu ermitteln und damit Gelegenheit zu geben, vor Inbetriebnahme des Flughafens die erforderlichen Arbeiten, etwa durch die Beauftragung von Fensterbaufirmen, ausführen zu lassen.

Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen die Annahme, dass 1 Mitarbeiter (P) monatlich ca. 50 - 60 WE be- bzw. überarbeiten kann.

Die Erstattung der Außenwohnbereichsentschädigung erfolgt kontinuierlich und zeitnah im Anschluss an die Antragstellung. Gleiches gilt auch für diejenigen Anträge, die im Rahmen sog. Härtefallregelungen auf die Entschädigung von Wohnwintergärten, Wohnküchen mit einer Größe von > 8,0 qm sowie von Wohnräumen mit einer Deckenhöhe von mindestens 2,15 m (Dach) und 2,30 m sonstige Stockwerke.

Die Bearbeitung von insgesamt ca. 18.200 Vorgängen innerhalb der nächsten 12 Monate ist nicht nur ambitioniert. Diese Zielsetzung bedingt auch, dass nicht als Ergebnis weiterer prozessualer Auseinandersetzungen eine geänderte Dimensionierung des Schutzziels erfolgt, welche die Erarbeitung von Berechnungsgrundlagen u.a. erneut erforderlich macht. Höchst vorsorglich wurde in diesem Zusammenhang eine sog. Öffnungsklausel in die zum Abschluss anstehenden Vereinbarungen aufgenommen, ausweislich derer den Betroffenen weitere bauliche Maßnahmen oder aber Entschädigungsleistungen in dem Umfang zugesichert werden, den sie im Falle einer erneut geänderten Dimensionierung des Schutzziels aufgrund gerichtlicher Entscheidungen zu beanspruchen haben.

Beabsichtigt ist dasjenige, was die von der Gesellschaft beauftragten Ingenieurbüros an baulichem Schallschutz bestimmt haben, so zeitnah wie möglich umzusetzen, durch Überlassung der hierfür benötigten finanziellen Mittel an die Betroffenen. Sollte von den Betroffenen ein darüber hinausgehender Anspruch auf baulichen Schallschutz oder auf Entschädigungsmaßnahmen geltend gemacht werden, etwa mit der Begründung, dass die entsprechenden Erhebungen der beauftragten Ingenieurbüros fehlerhaft sind, so gilt es sich hierüber im Nachhinein zu verständigen, um als Folge teilweise zeitaufwändiger Auseinandersetzungen mit den Betroffenen die Vornahme baulichen Schallschutzes vor Inbetriebnahme unseres Flughafens nicht generell zu gefährden.

Zunehmend in der Kritik steht der von der Gesellschaft vorgenommene Einbau der Lüfter. Von den Betroffenen, auch von Teilen der Politik, wird hier eine andere Qualität erwartet, nämlich eine Technologie mit Wärmerückgewinnung. Desweiteren werden von uns Lüftungskonzepte verlangt, welche nach unserer Interpretation dessen, was wir nach dem Planfeststellungsbeschluss schulden, nicht zu leisten sind. Gleichwohl bedarf es hinsichtlich dieses Punktes einer Abstimmung mit dem MIL, die nunmehr zeitnah angestrebt wird.

Mit freundlichen Grüßen

ppa.


Gottfried Egger
Leiter Bereich Recht

i. V.


Peter Lehmann
Leiter Stabsstelle Schallschutz